

B u c h r e z e n s i o n

Raimund Brunner/Bernd von Heitschel-Heinegg, Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst. Eine Anleitung für Klausur und Praxis, 11. Aufl., Luchterhand-Verlag, Köln 2008, 77 S., € 13,80

Die Strafstation gehört trotz ihres – zumindest für Laien – wenig verheißungsvollen Namens zu den beliebtesten Abschnitten des Referendariats. So äußern sich insbesondere diejenigen Referendare, die diese Station bei der Staatsanwaltschaft absolviert haben. Nicht zuletzt, weil das über Jahre erworbene Wissen hier häufig zum ersten Mal in der Praxis zum Einsatz kommt, wird die staatsanwaltliche Sitzungsververtretung oft als einer der Höhepunkte des juristischen Vorbereitungsdienstes wahrgenommen.

Das Skript „Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst“ aus der Luchterhand-Reihe „Referendarpraxis“ ist seit 2008 in der elften Auflage erhältlich. Die *Autoren* sind gestandene Praktiker und zugleich der juristischen Ausbildung verbunden. *Brunner* ist Vorsitzender Richter am Landgericht und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, *von Heitschel-Heinegg* ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. und Honorarprofessor an der Universität Regensburg. Das Duo bietet damit beste Voraussetzungen, den schon im Untertitel des Skripts formulierten Anspruch zu erfüllen, eine „Anleitung für Klausur und Praxis“ zu liefern.

Das Werk ist in fünf Abschnitte gegliedert. Im ersten Kapitel werden die Grundlagen der Mitwirkung in der Hauptverhandlung dargestellt. Hier unterstreichen die *Autoren* den Praxisbezug ihres Skripts, indem sie relevante Passagen der RiStBV zitieren. Positiv zu bemerken ist auch, dass sie sich nicht zu schade sind, Selbstverständlichkeiten – in der gebotenen Kürze – klarzustellen: Für manchen mag sich der Anschaffungspreis schon bezahlt machen, wenn er in den späten Stunden des Vorabends seines ersten Einsatzes als Sitzungsvertreter schwarz auf weiß nachlesen kann, wann er sich vom Platz zu erheben hat, wie die Anklageschrift zu verlesen ist und wann er am geschicktesten die Höhe der später möglicherweise zu fordernden Tagessätze berechnet.

Das zweite Kapitel thematisiert die Beweisaufnahme und ermöglicht einen schnellen Überblick über das Beweisanzugsrecht. Der sich anschließende Abschnitt zum staatsanwaltlichen Schlussvortrag bildet den Schwerpunkt des Werks. Hier ist für die kommenden Auflagen zu wünschen, dass die Gesichtspunkte der Strafzumessung – anstelle eines Hinweises auf die Kommentierung des § 46 StGB bei *Fischer* – etwas ausführlicher dargestellt werden. Als sehr gelungen hingegen ist zu bewerten, dass auch Verfahren vor dem Jugendrichter in Gestalt einer straffen Darstellung der prozesualen Besonderheiten des Jugendstrafrechts Berücksichtigung gefunden haben.

Im vierten Kapitel wird – auch wenn der Titel des Skripts es nicht erwarten lässt – auf klausurtaktische Erwägungen zum Schlussvortrag aus Sicht des Verteidigers eingegangen. Das fünfte und letzte Kapitel umfasst eine Klausur des Aufgabentyps „staatsanwaltlicher Schlussvortrag in wörtlicher

Rede“ nebst Lösung, welche durch einige abschließende Anmerkungen nach Art der von den Prüfungsämtern zu Übungsklausuren gelieferten Korrekturhinweise hätte abgerundet werden können. Schließlich erweisen sich Notizen zum Schwierigkeitsgrad und häufigen Fehlern beim Klausurtraining als äußerst hilfreich.

Fazit: Erheblich tiefer gehende Ausführungen sind von einem Skript dieses Umfangs kaum zu erwarten. Das Werk ist für einen schnell zu gewinnenden Überblick der von der staatsanwaltlichen Sitzungsververtretung aufgeworfenen Fragen gut geeignet. Zahlreiche konkrete Formulierungsbeispiele sorgen beim Leser zudem für weitere Sicherheit im ungewohnten Terrain.

Rechtsanwalt Jens-Christof Niemeyer, Spenge